

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2019

Nr. 153

ausgegeben am 6. Juni 2019

---

## Verordnung

vom 4. Juni 2019

### betreffend die Abänderung der Verordnung über die Einhebung von Gebühren nach dem Heimatschriftengesetz

Aufgrund von Art. 42 Abs. 1 des Heimatschriftengesetzes (HSchG) vom 18. Dezember 1985, LGBl. 1986 Nr. 27, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 28. September 2011 über die Einhebung von Gebühren nach dem Heimatschriftengesetz, LGBl. 2011 Nr. 454, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 10 Abs. 1

1) Die nachstehenden Gebühren werden je Person und Vorgang kumulativ erhoben:

a) für die Ausstellung eines Reisepasses bzw. eines Austauschpasses:

1. an Personen bis zum vollendeten 12. Lebensjahr: 50 Franken;
2. an Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr: 100 Franken;
3. an Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr: 250 Franken;
4. sofern der grüne Pass, Serienbezeichnung C, als kurzfristiger Reisepass ausgestellt wird: 80 Franken;

- b) für die Ausstellung einer Identitätskarte:
  - 1. an Personen bis zum vollendeten 12. Lebensjahr: 30 Franken;
  - 2. an Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr: 60 Franken;
  - 3. an Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr: 150 Franken;
  - 4. mit einem elektronischen Datenträger nach Art. 29 Abs. 4 HSchG: zusätzlich 190 Franken;
- c) für die Ausstellung eines Reisedokuments:
  - 1. an Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr: 50 Franken;
  - 2. an Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr: 150 Franken.

## **II.**

### **Übergangsbestimmung**

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängige Verfahren findet das neue Recht Anwendung.

## **III.**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Adrian Hasler*  
Fürstlicher Regierungschef